

Nachfragen zur Beschlussvorlage 1158-StR/2022

Nachfragen Herr Kraft

In Ihrer Beschlussvorlage 1158-StR/2022 zur Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schreiben Sie, dass der HFA am 17.01.23 über die Jahresrechnung 2023 und den Schlussbericht beraten hat. Dies entspricht nicht den Tatsachen. Der Schlussbericht wurde lediglich im Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt. Auf meine Nachfrage, ob der Bericht diskutiert bzw. die wesentlichen Inhalte durch Sie bekanntgegeben werden, antworten Sie mit „Nein“.

Ich bitte um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit ein Tagesordnungspunkt als „beraten“ gilt?

und

2. Kann ein solcher Tagesordnungspunkt unter dem TOP Mitteilungen der Oberbürgermeisterin (hier erfolgt in der Regel keine Beratung) erfolgen?

Antwort:

Gemäß § 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Stadtrates werden dem Haupt- und Finanzausschuss die Abschlussverfügungen (hier der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2020) des für die Stadt zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zur Kenntnis vorgelegt. Dies erfolgte in Form einer Berichtsvorlage in der Sitzung am 17.01.2023 (Vorlagen-Nr. 1161-BR/2022).

Da der Bericht entsprechend § 29 Abs. 5 der Geschäftsordnung „zur Kenntnis vorgelegt wird“ und folglich keine Debatte erfolgt, bestehen keine Bedenken dagegen dass die Vorlage im Rahmen einer Berichtsvorlage entsprechend § 11 Abs. 2 der Geschäftsordnung erfolgte.

Die Regelung des § 29 Abs. 3 Buchstabe e) der Geschäftsordnung („der Haupt- und Finanzausschuss berät über die Prüfung der Jahresrechnung“) meint, dass der HFA im Rahmen der Vorberatung der Stadtratssitzung über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2020 (Vorlage 1158-StR/2022) abschließend berät.

Insoweit ist die Beschlussvorlage 1158-StR/2022 ggf. etwas irreführend formuliert. Dies wird bei künftigen Vorlagen dieser Art beachtet. Da die Vorberatung in der Sitzung am 31. Januar 2023 stattgefunden hat und nicht in der Sitzung am 17. Januar 2023 wird die Vorlage 1158-StR/2022 dahingehend korrigiert.

3. Warum wurde der Abschlussbericht als nicht öffentlich eingestuft und womit begründen Sie dies?

Antwort:

Ich gebe zu diesem Thema hier einen Auszug aus einer Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Thüringer Landtag (Drucksache 5/1848 vom 17.11.2010) durch das damalige Thüringer Innenministerium wieder:

- *Inwieweit ergibt sich aus der Regelung, wonach gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung nach Vorlage des Berichtes der örtlichen Prüfung in öffentlicher Sitzung festgestellt und der Bürgermeister entlastet wird, ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Zugang hinsichtlich der Prüfungsberichte und wie wird dies begründet?*

In § 80 Abs. 3 ThürKO wird bestimmt, dass der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters in öffentlicher Sitzung erfolgt. Somit ergibt sich aus dieser Vorschrift ein Anspruch der Öffentlichkeit auf Teilnahme an der öffentlichen Sitzung über den Beschluss über die

Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters, nicht jedoch auf die Kenntnis des vollständigen Inhalts eines Prüfberichts, soweit dieser nicht auch Beratungsgegenstand in der öffentlichen Sitzung ist.

Zudem ergibt sich im Umkehrschluss aus § 80 Abs. 4 ThürKO, wonach Gemeinderäte jederzeit Einsicht in die Prüfberichte nehmen können, dass eine Einsicht der Öffentlichkeit in die Prüfberichte der örtlichen Rechnungsprüfung nicht vorgesehen ist.

Zwischenzeitlich wurde der § 80 ThürKO dahingehend modifiziert, dass der § 80 Abs. 4 ThürKO nunmehr die öffentliche Auslegung der festgestellten Jahresrechnung, des Schlussberichtes sowie der Beschlüsse über Feststellung und Entlastung vorsieht. In diesem Zeitraum hat die Öffentlichkeit demnach Zugang zu dem Prüfbericht. Die oben angesprochene Regelung des § 80 Abs. 4 ThürKO (nunmehr § 80 Abs. 5 ThürKO) nach welcher die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen können und der daraus resultierende Umkehrschluss, dass folglich der Öffentlichkeit eine dauernde Einsichtnahme nicht vorgesehen ist gilt dennoch fort. Bei Einstufung dieses TOP als „öffentlich“ wäre jedoch die uneingeschränkte, dauernde Bereitstellung über das Bürgerinformationssystem möglich gewesen.

Darüber hinaus kommen Verschwiegenheitsverpflichtungen im Sinne des § 12 Abs. 3 ThürKO im Zusammenhang mit Prüfberichten der örtlichen Rechnungsprüfung dann in Betracht, wenn schutzwürdige Interessen Dritter, insbesondere datenschutzrechtlicher oder personenbezogener Art, berührt sind.